

das Vermögen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der Rechtsanwaltskollegien hierher. Das Vermögen der Konsumgenossenschaften wird als genossenschaftliches Eigentum und als Vermögen einer demokratischen Organisation geschützt.

4. **Das Vermögen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen** ist sozialistisches Eigentum. Zu den Massenorganisationen in diesem Sinne gehören nicht nur der FDGB, DFD, die FDJ usw., sondern auch der Kulturbund mit seinen angeschlossenen Verbänden, die Organe der Nationalen Front (z. B. bei Geldsammlungen) und der Friedensbewegung, die Volkssolidarität u. ä. Organisationen.

Vereinigungen, namentlich solche privaten oder kirchlichen Charakters, gehören nicht hierher; ihr Eigentum wird nach den §§ 177 ff. als persönliches bzw. privates Eigentum geschützt. Das gilt gleichermaßen für private Brigade- oder Theaterkassen und ähnliche Formen der Zusammenlegung von persönlichem Eigentum der Bürger.

5. In Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus wird — nunmehr kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung — auch das staatliche, genossenschaftliche und sonst gesellschaftliche **Eigentum anderer sozialistischer Länder** als sozialistisches Eigentum strafrechtlich geschützt.

6. Abs. 2 erfaßt die dem sozialistischen Eigentum strafrechtlich **gleichgestellten Vermögenswerte**. Dazu gehört insbesondere das Vermögen von Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Dieses Vermögen stellt sich als Gesamthandseigentum des Komplementärs und des staatlichen Teilhabers dar. Damit wird der ökonomischen Stellung und Rolle (z. B. Einbeziehung in die Planung) Rechnung getragen. Beschäftigte dieser Betriebe, Außenstehende oder der Komplementär werden, wenn sie eine Diebstahls- oder Betrugshandlung oder andere unzulässige Angriffe oder Aussonderungen aus dem Betriebsvermögen vornehmen, nach den Bestimmungen des 5. Kapitels bestraft.

Ebenfalls wie sozialistisches Eigentum wird das Eigentum einzelner Mitglieder sozialistischer Genossenschaften, das durch die Genossenschaft genutzt wird, sowie Vermögen, das sonst Rechtsträgern von sozialistischem Eigentum zur Verwaltung oder Nutzung (z. B. der Mitropa oder staatlich verwalteten Privatbetrieben) übergeben wurde, geschützt. Das können auch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Verwaltung übergebene Vermögenswerte sein. Hierzu gehört das gem. VO vom 6. 9. 1951 (GBl. I S. 839) in Verwaltung und Schutz unseres Staates stehende nicht sozialistische ausländische Eigentum.

Gleiches gilt für Vermögen, das gem. § 15 Abs. 1 WStVO von einem Treuhänder verwaltet wird oder für das eine Beschlagnahme durch Arrestverfügung der Abgabenverwaltung angeordnet ist (Beschl. d. OG, NJ 1953, S. 598), sowie für Vermögen von Personen, die nach dem 10. 6. 1953 die DDR verlassen haben.